



(Modifizierte) Gewässerschauen im Landkreis Limburg-Weilburg

Sara Zabel

Veranstaltung:

Umsetzung WRRL – bewährte Instrumente neu beleben
Schloss Rauschholzhausen

18. Oktober 2018



Foto: GFGmbH

Klassische
Gewässer-
schau



Foto: GFGmbH

Modifizierte
Gewässer-
schau

Anlass-
bezogene
Gewässer-
begehung

Klassische Gewässerschauen

- gesetzlicher Auftrag:
 - § 69 HWG (1) Satz 1
 - „Bei den Wasserbehörden *sollen* Schaukommissionen gebildet werden, die die Wasserbehörden durch Schauen der natürlich fließenden oberirdischen Gewässer und der Wasserschutzgebiete (Gewässerschau) unterstützen.“
 - festgelegter Personenkreis für die Schaukommission
 - § 24 HWG (1) Satz 1
 - „Die *Unterhaltung* oberirdischer Gewässer *ist* unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschau durchzuführen.“

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Wasserbehörden, wann und wo Gewässerschauen durchgeführt werden.



Klassische Gewässerschauen





Modifizierte Gewässerschauen

- kein gesetzlicher Auftrag
- kurze, speziell ausgewählte Gewässerabschnitte
- Das Protokoll einer modifizierten Gewässerschau sollte im Idealfall ein kleines Gewässerentwicklungskonzept mit konkreten Maßnahmen für das Gewässer sein zur WRRL-Zielerreichung



Modifizierte Gewässerschauen



Foto: UWB



Unterschiede/Gemeinsamkeiten

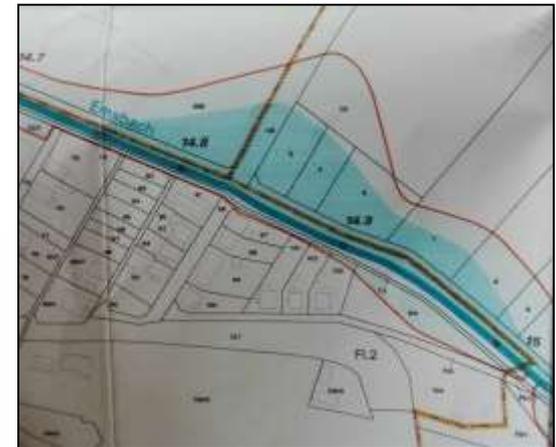
Vorbereitung

klassisch

- Terminabstimmung mit der Schaukommission und evtl. Dritten
- Abrufen von Informationen: Liegenschaftskarte, kommunale Eigentumsflächen, relevante Naturschutzflächen, Ü-Gebietskarte, Liste zugelassener Gewässerbenutzungen, vorausgegangene Schauprotokolle, bereits geplante Maßnahmen
- Ermittlung Zeitbedarf für Durchführung und Bildung Abschnitte
- Veröffentlichung des Schautermins

modifiziert

- Festlegung des Gewässerabschnitts
- Abklären des Teilnehmerkreises und Terminabstimmung
- Vorab-Begehung
- Sammeln und Versenden von Vorab-Infos zur Vorbereitung für die Teilnehmer





Unterschiede/Gemeinsamkeiten

Teilnehmer

klassisch

§ 69 HWG (2):

„Die Schaukommissionen setzen sich aus je einem/r Vertreter/in

- der unteren Wasserbehörde
- der Behörde für den Bereich Regionalentwickl., Landschaftspflege und Landwirtschaft

und bei oberirdischen Gewässern aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

- der unteren Naturschutzbehörde
- und des örtlich zuständigen Gemeindevorstands
- oder des Verbandsvorstands, soweit die Unterhaltung einem Verband obliegt.“

modifiziert

- Nach Bedarf:
 - UWB/OWB
 - Gemeinde/Stadt/Wasserverband
 - UNB
 - Planungsbüro
 - Fischereiberechtigte
 - Landwirtschaft/Landentwicklung
 - ...



Unterschiede/Gemeinsamkeiten

Durchführung

klassisch

- Gewässerbegehung mit Aufnahme aller vorkommenden Missstände/Mängel, wasserrechtlichen Benutzungen und baulichen Anlagen
- Informieren/Beraten der Anlieger
- Dokumentation durch Schriftführer (Fotos, Feststellungen, Abstimmungsergebnisse)

modifiziert

- Vorgespräch mit Austausch der fachlichen Informationen aller Beteiligten
- Gewässerbegehung mit Maßnahmenabstimmung (zur Zielerreichung WRRL: Durchgängigkeit, Gehölzpflege, Strukturmaßnahmen, ...) an meist vorher festgelegten Haltepunkten
- Dokumentation durch Schriftführer



Unterschiede/Gemeinsamkeiten

Dokumentation/Nachbereitung

klassisch

- Teilnehmer, Zeit, Ort
- Lageplan (Luftbild mit Verortung)
- Fotos
- Wanderhindernisse
- Durchlässe, Brücken, Verrohrungen
- Bauliche Anlagen (Treppen, Stege, Gartenhäuschen, ...)
- Sohl- und Böschungsbefestigungen
- Wasserentnahmen, Abwassereinleitungen
- sonstige Auffälligkeiten (Trübungen, Verschlammung der Gewässersohle, etc.)
- Benennung des jeweiligen Handlungsbedarfs sowie der hierfür Verantwortlichen
- Rechtliche Einordnung

modifiziert

zusätzlich:

- Hinweis auf Förderoptionen
- Hinweise auf Gehölzpflege- und entwicklungsmaßnahmen
- Hinweise zur Gewässerstruktur

Keine Betrachtung:

- unzulässige Ablagerungen im Gewässer, Gewässerrandstreifen, Ü-Gebiet
- Bauliche Anlagen

Dokumentation der Gewässerschau

DER KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES LIMBURG-WEILBURG
 SCHIEDE 43, 65549 LIMBURG

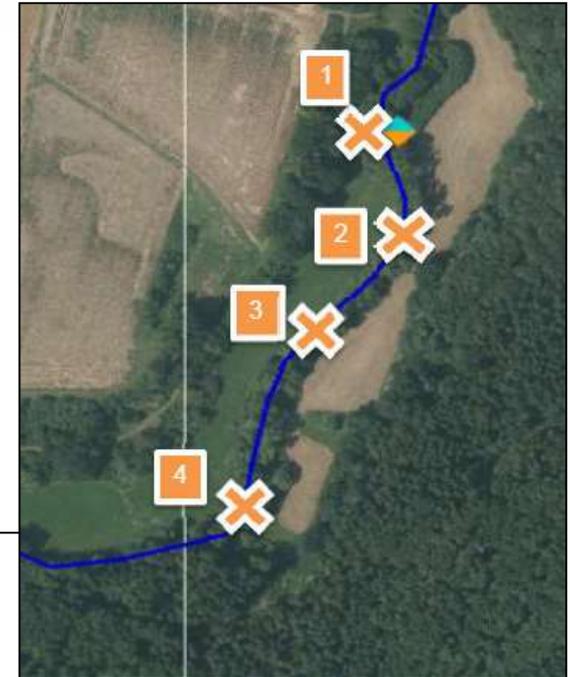
NIEDERSCHRIFT

zur Schau des Ermsbaches (Gewässer II. Ordnung) am 31.03.2005
 in den Gemarkungen Würges, Bad Camberg, Erbach, Oberselters, Niederselters und Oberbrechen
 Beginn: 09:00 Uhr Ende: 17:45 Uhr

Teilnehmer:

Punkt	Beschreibung der Lage	Sachverhalt/Maßnahme	Bild-Nr. / Index	Ausführung durch:
	Kreisgrenze, Gemarkungsgrenze Walsdorf-Würges			
1	In Höhe erstes Haus Würges, Flur 3, Flstk. 275, 276 sowie Flstk. 111	Ackerfläche bis zur Böschungsoberkante, Klärung ob der Umbruch vor 1990 vorhanden war. Laut Herrn Saufaus liegen Luftbilder vor.		Stadt Bad Camberg
2	Gewässerausbaustrecke in der Ortslage Würges	Die Schaukommission empfiehlt zumindest die Gewässersohle zurückzubauen. Herausgebrochene Wasserbausteine sollten nicht mehr ersetzt werden. Der Hochwasserschutz ist hierbei zu überprüfen.		Stadt Bad Camberg
3	Unterhalb der Fa.	a) Entfernen der im linken Uferbereich gelagerten Altreifen.	1 - 4	Stadt Bad Camberg

Dokumentation der Gewässerschau



Kreisausschuss Limburg-Weilburg
 FD Wasser-, Boden- und Immissionsschutz

Protokoll zur Gewässerschau des Kerkerbaches (2. Tag, Runkel)
 am 14. April 2016 von 9:00 bis 13:50 Uhr

von der Gemarkungsgrenze Schubbach/Eschenau
 bis zur Mündung in die Lahn

Teilnehmer:

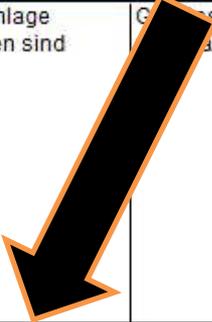
Herr
 Herr
 Herr
 Herr
 Herr
 Herr
 Frau
 Frau
 Frau
 Frau

Hinweis:
 Die Maßnahmen sind mit fortlaufenden Nummern gekennzeichnet,
 die den Nummern auf den beigegeführten Lageplänen entsprechen.

Nr.	Bilddokumentation	Sachverhalt/Maßnahme/Beanstandung	erforderliche Zulassungen	Zuständigkeit/Ausführung bis
1		Die Schaukommission empfiehlt den Stamm am Ausstieg des Umgehungsgerinnes (GESIS-ID: 61359) tieferzulegen (auf Stand Mittelwasserlinie) um Holz/Treibgut u.ä. aufzufangen. Momentan ist dieser Schutz nicht gegeben.	modifizierte Gewässerunterhaltung	Stadt Runkel 31.12.2016



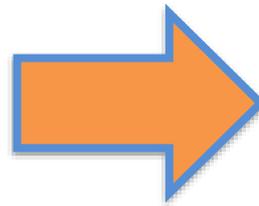
Nr.	Bildokumentation	Sachverhalt/Maßnahme/Beanstandung	erforderliche Zulassungen	Zuständigkeit/Ausführung bis
50		Fragmente einer (vermutlich) alten Stauanlage und hiermit einhergehende Verklausungen sind aus dem Gewässer zu entfernen.	Gewässerunterhaltung	Gemeinde Beselich 30. Juni 2016
51	kein Bild	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässerunterhaltung (zulassungsfreie Gewässerentwicklung) - Wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis (§ 22 HWG, § 23 HWG, § 68 WHG, § 78 WHG, § 8 WHG) 		
52		Im unteren Bereich (letzter Baum bis Überfahrt) ist der Brandbach ohne Sohlstruktur. Es zeigt sich eine auffällige Schlammabildung. Aus diesem Schlamm steigen Luftblasen auf, der Geruch ist auffällig. Hier ist eine Untersuchung des Schlammes zu veranlassen und mit dem FD WBI das weitere Vorgehen abzusprechen.	Gewässerunterhaltung	Gemeinde Beselich, FD WBI 30. Juni 2016



Nr.	Bilddokumentation	Sachverhalt/Maßnahme/Beanstandung	erforderliche Zulassungen	Zuständigkeit/Ausführung bis
Hinweise zur Gehölzpflege				
	<p>Im Rahmen der Gewässerschau ergaben sich keine Hinweise auf linear erforderliche Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen. Eine Überalterung des Bestandes liegt allenfalls im Bereich zwischen XXX und Mündung in den XXX vor. Pflegemaßnahmen sollten sich grundsätzlich auf Einzelstammentnahmen beschränken. Um bei Bedarf konkrete Pflegemaßnahmen detailliert abzustimmen (Markierung), wird empfohlen mit UNB und FD WBI im September eines Jahres die relevanten Gewässerabschnitte ergänzend zu begehen. An natürlichen und naturnahen Gewässerabschnitten sind Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig (§ 39 (5) BNatSchG).</p>			
Fördermittel, Ökopunkte, Kompensationsmaßnahmen				
	<p>Für die Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen, die der Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie dienen (z.B. Ankauf von Uferstreifen, Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer oder zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit) können über die Untere Wasserbehörde Zuwendungen beim Land Hessen aus der "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz" in Höhe von derzeit 75 - 95 % beantragt werden. Für den bei der Gemeinde/Stadt verbleibenden Eigenanteil können Ökopunkte bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Der Eigenanteil kann auch durch das Einbringen von kommunalen Flächen am Gewässer oder von Tauschflächen erbracht werden. Unabhängig hiervon sind Gewässerentwicklungsmaßnahmen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen anerkennungsfähig.</p>			
Hinweise zur Gewässerstruktur				
	<p>Die Gesamtsituation des XXX unterhalb der Ortslage XXX bis zur Mündung weist auf eine hydraulische Überlastung des Gewässers hin. Bevor Maßnahmen zur Sohlenerhebung etc. ergriffen werden, sollten die Ursachen der hydraulischen Überbelastung ermittelt und abgestellt werden. Die Schaukommission empfiehlt daher der Gemeinde die Abflussverhältnisse des XXX unterhalb der Ortslage XXX im Zusammenarbeit mit der UWB untersuchen zu lassen. Die UWB wird im Vorfeld prüfen, ob seitens des Landes Hessen hierfür Fördermittel bereitgestellt werden können.</p>			



Fazit



Kombination



Fazit

- Präsenz vor Ort/Netzwerke/Bekanntheit
- Multiplikatoren
- Transparenz hinsichtlich Handlungsbedarf (Gewässerpflege, -entwicklung)
- Förderung der Akzeptanz durch Abstimmung mit allen Beteiligten vor Ort
- Rechtliche und fachliche Grundlage für Unterhaltungsmaßnahmen
- Dokumentation des Bestandes (auch vor dem Hintergrund der Übergangsvorschriften zur HWG Novelle von 1989 und 2018)
- Minderung des Verwaltungsaufwandes auf Grund klarer Handlungsanleitungen
- Konkretisierung potenzieller (neuer) Projekte für z.B. Kompensationsmaßnahmen und für die Nutzung von „Fördertöpfen“
- Planungsgrundlage für kommunale Bauämter bei Haushaltsplanungen, Planung von Einsätzen des Bauhofes etc.
- Beschleunigung der Gewässerentwicklung im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wassergesetze
- Öffentlichkeitsarbeit

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

